



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.5.2015
COM(2015) 212 final

2015/0108 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter
Fangmöglichkeiten

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Mit der Verordnung (EU) 2015/104 des Rates wurden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2015 festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer normalerweise mehrfach geändert.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Durchsetzung von Fangbeschränkungen für bestimmte Arten von Fanggeräten und die Einführung einer Fangverbotszone wurden ausführlich mit den Mitgliedstaaten erörtert. Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, spezifische Wolfsbarschfischereien zu ermitteln und Möglichkeiten zu finden, wie die Wolfsbarschfänge und die Sterblichkeit in den jeweiligen Fischereien verringert werden können.

Daraufhin ermittelten Frankreich und das Vereinigte Königreich eine Reihe von Fangbeschränkungen und deren Auswirkungen auf verschiedene Tätigkeiten im Bereich der Wolfsbarschfischerei.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Verordnung (EU) 2015/104 wie nachstehend erläutert geändert werden.

Im Juni 2014 veröffentlichte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) ein wissenschaftliches Gutachten zu diesem Bestand, dessen Population seit 2012 rasch abnimmt. Darüber hinaus erklärte der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF), dass sich die derzeitigen nationalen Maßnahmen zum Schutz von Wolfsbarsch im Allgemeinen als unwirksam erwiesen haben. Wolfsbarsch ist eine Art, die spät geschlechtsreif wird und langsam wächst. Die fischereiliche Sterblichkeit dieses Bestands liegt derzeit beim Vierfachen des MSY-Niveaus (Maximum Sustainable Yield – höchstmöglicher Dauerertrag). Der Wolfsbarschbestand in der Keltischen See, im Ärmelkanal, in der Irischen See und in der südlichen Nordsee (ICES-Divisionen IVb, c und VIIa, d-h) befindet sich nach wie vor in kritischem Zustand. Fänge aus diesem Bestand müssen so weit wie möglich reduziert werden, um für mehr Jungfische und deren Schutz zu sorgen.

Im Januar 2015 wurden bereits Sofortmaßnahmen auf der Grundlage des Artikels 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen, um laichenden Wolfsbarsch umgehend zu schützen. Mit dieser Verordnung wird ein vorläufiger Schutz gewährleistet. Die Kommission machte deutlich, dass die Sofortmaßnahmen einen von drei Teilen der 2015 erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen darstellen und dass sie gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an der Weiterentwicklung dieser Maßnahmen arbeitet. Mit der ersten, bereits verabschiedeten Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten wurden Fangbeschränkungen für Freizeitfischer eingeführt, und dies stellt den zweiten Teil der Bewirtschaftungsmaßnahmen für Wolfsbarsch dar.

Der vorliegende Vorschlag ist der dritte Teil der Maßnahmen und wurde mit den Mitgliedstaaten diskutiert, die Fischereiinteressen an diesem Bestand haben. Dabei geht es um die Einführung monatlicher Fangbeschränkungen für bestimmte Tätigkeiten sowie eines

Verbots, durch das die bereits von Irland ergriffenen Maßnahmen gestützt werden, da die kommerzielle Nutzung von Wolfsbarsch durch irische Schiffe nach irischem Recht untersagt ist. Die Einführung eines vergleichbaren Verbots und dessen Ausweitung auf alle in dem Gebiet tätigen EU-Schiffe würde sich positiv auf den Bestand auswirken, dem Auftreten weiterer gezielter Fischereien vorbeugen und eine Verlagerung in dieses Gebiet verhindern. Daher wird vorgeschlagen, in den ICES-Divisionen VIIa-c, g und j-k ein Verbot einzuführen und gleichzeitig, um kleinen Flotten Rechnung zu tragen, in den Hoheitsgewässern des Vereinigten Königreichs Fischerei in begrenztem Umfang zuzulassen. Auch in den ICES-Divisionen IVb, c und VIId, e, f, h sollte die Fischerei durch Einführung monatlicher Fangbeschränkungen reduziert werden.

Wolfsbarsch wird im Rahmen mehrerer gezielter Fischereien sowie als Beifang gefangen. Es wird davon ausgegangen, dass sich eine Fangbeschränkung in erster Linie auf die Fischereien auswirkt, die Seebarsch gezielt befischen, so dass die Fischer ihr Fangverhalten entsprechend anpassen können, um die Fänge zu verringern. Die Fangbeschränkungen wurden so festgelegt, dass Beifänge angelandet werden können.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juni 2014 veröffentlichte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) ein wissenschaftliches Gutachten zum Wolfsbarschbestand im Nordostatlantik und bestätigte, dass dessen Population seit 2012 rasch zurückgeht. Außerdem hat der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) den Schutz von Wolfsbarsch durch geltende nationale Maßnahmen bewertet und diese im Allgemeinen für unwirksam befunden. Wolfsbarsch ist eine Art, die spät geschlechtsreif wird und langsam wächst. Die fischereiliche Sterblichkeit von Wolfsbarsch im Nordostatlantik liegt derzeit beim Vierfachen des MSY-Niveaus (Maximum Sustainable Yield – höchstmöglicher Dauerertrag).
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/111¹, die auf Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² beruht, hat die Kommission Sofortmaßnahmen erlassen, um die fischereiliche Sterblichkeit durch pelagische Fischereifahrzeuge, die gezielt Ansammlungen von laichendem Wolfsbarsch befischen, zu senken.
- (3) Durch die Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 des Rates³ durch die Verordnung (EU) 2015/523 des Rates⁴ sollten die Auswirkungen der Freizeitfischerei auf die fischereiliche Sterblichkeit verringert werden.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/111 der Kommission vom 26. Januar 2015 mit Maßnahmen zur Minderung einer ernsthaften Bedrohung des Wolfsbarschbestands (*Dicentrarchus labrax*) in der Keltischen See, im Ärmelkanal, in der Irischen See und in der südlichen Nordsee (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 31).

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ Verordnung (EU) 2015/104 des Rates vom 19. Januar 2015 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2015) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 779/2014 (ABl. L 22 vom 28.1.2015, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2015/523 des Rates vom 25. März 2015 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 43/2014 und (EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten (ABl. L 84 vom 28.3.2015, S. 1).

- (4) Eine weitere Reduzierung der Fänge ist erforderlich, weshalb Fänge aus gezielter Fischerei durch die Einführung monatlicher Fangbeschränkungen in den ICES-Divisionen IVb und IVc sowie VIId, VIIe, VIIf und VIIh verringert werden sollten. Monatliche Fangbeschränkungen sollten auch in den britischen Hoheitsgewässern in den ICES-Divisionen VIIa und VIIg gelten. Durch diese Maßnahme soll Fischern die Möglichkeit gegeben werden, ihr derzeitiges Fangverhalten so anzupassen, dass sie keinen Wolfsbarsch mehr fangen, wobei ungewollte Beifänge in einem gewissen Umfang an Bord behalten werden dürfen.
- (5) Die von Irland ergriffenen Erhaltungsmaßnahmen sollten beibehalten und auf alle in den ICES-Divisionen VIIb, VIIc, VIIj und VIIk tätigen Unionsschiffe ausgeweitet werden. Diese Maßnahmen sollten auch in den ICES-Divisionen VIIa und VIIg gelten, mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 12 Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs.
- (6) Die Wolfsbarschfänge sollten monatlich durch die Erhebung von Daten aus den Mitgliedstaaten überwacht werden.
- (7) Die Verordnung (EU) 2015/104 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Angesichts der Dringlichkeit sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EU) 2015/104 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Maßnahmen für Wolfsbarsch

1. Unionsschiffen ist es untersagt, Wolfsbarsch in den nachstehend aufgeführten Gebieten in größeren als den in Absatz 2 festgelegten Mengen zu befischen, an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden:
 - a) ICES-Divisionen IVb, IVc, VIId, VIIe, VIIf und VIIh;
 - b) Gewässer innerhalb von 12 Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in den ICES-Divisionen VIIa und VIIg.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 gelten folgende Fangbeschränkungen:

Art des Fanggeräts	Zulässige maximale Fangmenge von Wolfsbarsch pro Schiff und Monat (in kg)
OTM oder PTM, Schwimmschleppnetze bzw. pelagische Schleppnetze	1 500
OTB, alle Arten von Grundsleppnetzen einschließlich Snurrewaden/schottische Wadennetze	1 500

Alle GN, alle Fischereien mit Treibnetzen und Stellnetzen (Spiegelnetzen)	1 000
Alle LL, alle Fischereien mit Langleinen und Angeln	1 000
Ringwaden	3 000

3. Für Unionsschiffe, die in ein und demselben Kalendermonat mehr als ein Fanggerät einsetzen, gilt die niedrigste für eines der genutzten Fanggeräte in Absatz 2 festgesetzte Fangmenge.
4. Die zulässigen Fangmengen gemäß Absatz 2 sind weder von einem Monat auf den anderen noch von einem Schiff auf ein anderes übertragbar.
5. Unionsschiffen ist es untersagt, Wolfsbarsch, der in den ICES-Divisionen VIIb, VIIc, VIIj und VIIk sowie in den Gewässern der ICES-Divisionen VIIa und VIIg außerhalb von 12 Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs gefangen wurde, an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.
6. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens 14 Tage nach Monatsende die Wolfsbarschfänge pro Schiff unter Angabe der Art des verwendeten Fanggeräts.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*